

Richtlinie
der Stadt Cuxhaven vom 20.06.2024

über die Festsetzung und den Ausgleich von Höchsttarifen
– einschließlich Tarifen im Ausbildungsverkehr nach § 7a NNVG –
für die Beförderung von Fahrgästen
im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr
der Stadt Cuxhaven

Der Rat der Stadt Cuxhaven beschließt die folgende Richtlinie über die Festsetzung und den Ausgleich von Höchsttarifen im ÖPNV der Stadt Cuxhaven als allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Verkehrsdienste auf Schiene und Straße (im Folgenden: VO (EG) Nr. 1370/2007)¹:

§ 1

Grundlagen

- (1) Die Stadt Cuxhaven ist Aufgabenträgerin und zuständige Behörde für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 8 Abs. 3 PBefG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 3, 2 und 4 Nr. 2 NNVG.
- (2) Ein Bestandteil dieser Aufgabe ist gemäß § 7a NNVG, dass Zeitfahrausweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren um mindestens 25 vom Hundert gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden. Im Stadtgebiet sollen aber auch im Übrigen einheitliche und attraktive

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 03.12.2007, Nr. L 315/1 in Gestalt der Änderungsverordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14.12.2016.

Fahrtarife – u.a. das Cuxhaven-Ticket – für alle Fahrgäste des straßengebundenen ÖPNV gelten, um die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.

- (3) Um diese Ziele zu erreichen, erlässt die Stadt Cuxhaven die vorliegende Richtlinie als allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG.
- (4) Den Verkehrsunternehmen (Betreibern) werden für die Einhaltung der Höchstarife von der Stadt Cuxhaven Ausgleichsleistungen zur Verfügung gestellt. Für 2024 wird ein Ausgleichsbetrag von 550.000 € festgelegt. Für die Jahre 2025 und 2026 wird ein Ausgleichsbetrag von jeweils 800.000 € festgelegt. Für 2027 wird ein Ausgleichsbetrag von 550.000 € festgelegt.
- (5) Unbeschadet dieser Richtlinie, behält sich der Rat der Stadt Cuxhaven das Recht vor, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gegenüber Verkehrsunternehmen zusätzlich oder ergänzend auch über öffentliche Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a PBefG in Auftrag zu geben.
- (6) Im Übrigen gilt für das Deutschlandticket eine weitere allgemeine Vorschrift des Landkreises Cuxhaven, welche den Tarif und den Ausgleich für jenes Ticket festlegt.

§ 2

Anwendungsbereich

Die Richtlinie gilt nur für Linienverkehrsleistungen gemäß den §§ 42 und 44 PBefG, die

- a. im jeweils aktuellen **Nahverkehrsplan** des Landkreises Cuxhaven enthalten sind und
- b. innerhalb des **Stadtgebiets Cuxhaven** erbracht werden. Überschreiten Linie oder Bedarfsverkehre die Stadtgrenze, so wird ein Ausgleich für die Anwendung der Höchstarife nur anteilig für die Verkehrsleistungen auf dem Stadtgebiet geleistet.
- c. Die Richtlinie gilt ferner nur für Linien- und Linienbedarfsverkehre, deren Genehmigungslaufzeiten den 31.07.2027 nicht überschreiten.

§ 3

Antragsberechtigte

Antrags- und ausgleichsberechtigt sind nur Verkehrsunternehmen, die

- a. vorab bei der Stadt Cuxhaven einen Antrag auf Ausgleich gemäß § 6 dieser Richtlinie gestellt haben und von der Stadt Cuxhaven eine Zusage über die Ausgleichsberechtigung erhalten haben;
- b. ihre eigen- (§ 8 Abs. 4 PBefG) oder gemeinwirtschaftlich (§ 8a PBefG) beantragten Verkehrsleistungen als Unternehmer gemäß § 3 Abs. 2 PBefG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben und
- c. die in **Anlage 1** festgelegten Höchsttarife gegenüber Fahrgästen nach Art, Umfang, Fahrkartensortiment und Tarifzonenregelung verbindlich anerkennen oder anwenden; erforderlich für die Anerkennung oder Anwendung des Tarifs bleibt die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 Abs. 1 PBefG; die Zustimmung ist spätestens mit dem Nachweis des finanziellen Nettoeffekts nachzuweisen;
- d. spätestens mit ihrem Antrag auf Erweiterung der Verkehrsleistung sowie auf Tarifzustimmung gegenüber der LNVG gemäß § 8 Abs. 1a PBefG verbindlich zusichern, dass ihre Verkehrsleistungen im Stadtgebiet Cuxhaven während der Laufzeit der Liniengenehmigungen den Anforderungen des Nahverkehrsplans des Landkreises Cuxhaven (2019 – 2023) entsprechen werden. Sollten sich bei der Neufassung des Nahverkehrsplanes höhere Qualitätsstandards ergeben, sind die Ausgleichszahlungen anzupassen.

§ 4

Höchsttarife

- (1) Die Stadt Cuxhaven beschließt Höchsttarife für die Beförderung von Fahrgästen in der Stadt Cuxhaven im Sinne des Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und legt diese in **Anlage 1** zu dieser Richtlinie fest.
- (2) **Anlage 1** kann, unter Bewertung der wirtschaftlichen Folgen, jederzeit von der Stadt Cuxhaven geändert oder aktualisiert werden. In diesem Falle müssen die Änderungen von den Betreibern, die einen Ausgleich erhalten wollen, unverzüglich bei der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 Abs. 1 PBefG angezeigt werden. Die Änderungen werden wirksam, sobald die Genehmigungsbehörde der Änderung zustimmt.

- (3) Die für die Anwendung der Tarife erforderliche personenbeförderungsrechtliche Zustimmung nach § 39 Abs. 1 PBefG haben die Betreiber auf eigene Kosten einzuholen.

§ 5

Ausgleichsleistungen

- (1) Betreiber, die auf von § 2 dieser Richtlinie erfassten Personenbeförderungsdiensten die in **Anlage 1** festgelegten Höchsttarife anwenden oder anerkennen, haben Anspruch auf Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts aus der Einhaltung des Höchsttarifs gemäß den Berechnungsvorgaben im Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 für allgemeine Vorschriften.
- (2) Es gelten die folgenden Grenzen für die Ausgleichsgewährung:
- 1) **Obergrenze:** Es kann für ein Kalenderjahr insgesamt nicht mehr beantragt und ausgeglichen werden, als von der Stadt Cuxhaven als Gesamtfinanzierungsvolumen festgelegt.
 - 2) **Obergrenze:** Dem Betreiber wird für ein Kalenderjahr nicht mehr ausgeglichen, als von diesem vorab für das jeweilige Jahr beantragt.
 - 3) **Obergrenze:** Jedem einzelnen Betreiber darf für ein Kalenderjahr nicht mehr ausgeglichen werden, als der finanzielle Nettoeffekt aus der Erfüllung der Vorgaben dieser Richtlinie gemäß den Berechnungsvorgaben im Anhang zur VO (EG) Nr. 1370/2007.
- (3) Der gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderliche Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung ergibt sich daraus, dass die Unternehmen weiterhin das Marktrisiko ihrer Beförderungsleistungen tragen und keinen Anspruch auf vollständige Kompensation ihre Aufwendungen für die Erstellung der Verkehrsleistung haben.
- (4) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus der von den Unternehmen abzugebenden verbindlichen Zusicherung betreffend die Einhaltung der Standards des Nahverkehrsplans des Landkreises Cuxhaven.

§ 6

Beantragung des Ausgleichs

- (1) Betreiber, die einen Ausgleich für die Tarifierung in Anspruch nehmen wollen, müssen diesen – mit Ausnahme des Jahres 2024 – grundsätzlich vor dem Kalenderjahr bis zum 30.11., für das sie einen Ausgleich haben wollen, bei der Stadt Cuxhaven schriftlich beantragen. Im Jahr 2024 ist nur folgender Abs. (2) zu beachten.
- (2) Der Ausgleichsantrag (vgl. **Anlage 2**) muss noch vor oder zumindest gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung oder auf Erweiterung von Liniengenehmigungen gestellt werden. Er muss die folgenden obligatorischen Inhalte aufweisen:
 - a) Die maximale Höhe des von der Stadt Cuxhaven für ein Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsbetrags für die Einhaltung der Höchsttarife.
 - b) Die verbindliche Zusicherung des Betreibers, die in **Anlage 1** festgelegten Höchsttarife anzuwenden oder anzuerkennen sowie die weiteren in § 3 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen und Bedingungen für Antragsteller einzuhalten.
 - c) Eine verbindliche Zusicherung, dass die Regelungen der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007, insbesondere die Vorgaben zur Trennungsrechnung, bei der Berechnung und bei dem Nachweis des finanziellen Nettoeffekts eingehalten werden, sowie
 - d) eine verbindliche Zusicherung, dass der finanzielle Nettoeffekt jährlich von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer geprüft und durch diesen bestätigt wird, dass von dem Betreiber sämtliche Regeln des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 eingehalten wurden und kein Ausgleich über den finanziellen Nettoeffekt hinaus gewährt wurde.
 - e) Eine Selbstverpflichtung des Betreibers, quartalsmäßig die Ergebnisse der automatischen Fahrgastzählung des Betreibers in einem marktüblich maschinenlesbaren Format der Stadt Cuxhaven zur Verfügung zu stellen sowie spätestens 28 Monate vor dem Auslaufen der genehmigten Verkehrsleistungen, sämtliche für eine Vergabe der Verkehrsleistungen wesentlichen Informationen im Sinne des Art. 4 Abs. 8 der VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Verfügung zu stellen.
- (3) Nach der Antragstellung erhalten Antragsteller eine vorläufige Zusage oder eine Ablehnung ihres Ausgleichsantrags. Auf Aufforderung der Stadt Cuxhaven sind

Mängel des Antrags in einer Frist von 28 Kalendertagen zu beheben. Bei Nichteinhaltung der Frist gilt der Antrag als abgelehnt.

- (4) Die Stadt leistet auf der Grundlage des bestätigten Antrags monatlich Abschlagszahlungen an die Betreiber in der jeweils beantragten Höhe als Vorauszahlung. Die Vorauszahlung wird jeweils zum letzten Kalendertag eines Monats fällig. Sie wird unter dem Vorbehalt geleistet, dass der Abschlag den finanziellen Nettoeffekt aus der Einhaltung der Höchsttarife nicht übersteigt.
- (5) Betreiber, die eine Bestätigung erhalten haben, können ihre Ausgleichsprognose für das jeweils folgende Kalenderjahr ggf. gemäß **Anlage 3** anpassen.

§ 7

Vorgaben für die Trennungsrechnung

Die von den Betreibern zu erstellenden Trennungsrechnungen müssen den Vorgaben in Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 und insbesondere folgenden Voraussetzungen genügen:

- a) Die Trennungsrechnung ist auf der Grundlage des internen Rechnungswesens des jeweiligen Betreibers zu erstellen.
- b) Die Konten für diejenigen Verkehrsdienste, bei denen der Höchsttarif angewendet wird, und anderen Tätigkeiten werden zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen getrennt geführt.
- c) Kosten, die ausschließlich durch eine Tätigkeit verursacht werden (sog. Einzelkosten), sind nur dieser zuzuordnen.
- d) Kosten, die auch in der Ausübung anderer Bereiche verursacht werden (sog. Gemeinkosten), sind diesen anteilig und sachgerecht zuzurechnen.
- e) Die nicht direkt zuordenbaren Kosten sind den jeweiligen Bereichen nach objektiven und einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Trennungsrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein und stetig angewandt werden.
- f) Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn in Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten der Betreiber außerhalb der vom Höchsttarif erfassten ÖPNV-Leistungen dürfen auf keinen Fall in den finanziellen Nettoeffekt gerechnet werden.

- g) Über die Zuordnung der Kosten und Erlöse zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Rechnungslegungsgrundsätze – insbesondere über die Maßstäbe zur Schlüsselung solcher Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehrere Bereiche entfallen – haben die Betreiber Aufzeichnungen zu führen und diese auf Aufforderung der Stadt Cuxhaven vorzulegen.
- h) Die Kosten für den Einsatz von Subunternehmern sind gesondert aufzuführen.
- i) Die Trennungsabrechnung muss ein Kalenderjahr umfassen. Nur im Jahr 2027 sind die Konten zeitlich zu trennen, weil die allgemeine Vorschrift ab dem 01.08.2027 nicht mehr gültig ist.

§ 8

Nachweis des finanziellen Nettoeffekts

- (1) Betreiber, die eine Abschlagszahlung erhalten haben, müssen nach jedem Kalenderjahr der Stadt Cuxhaven den finanziellen Nettoeffekt aus der Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie nachweisen.
- (2) Ohne Nachweis des finanziellen Nettoeffekts besteht kein Ausgleichsanspruch; ein Ausgleich darf ferner maximal nur in Höhe des finanziellen Nettoeffekts eines Betreibers gemäß den Berechnungsvorgaben im Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 gewährt werden.
- (3) Der finanzielle Nettoeffekt ist die Summe aller positiven und/oder negativen Auswirkungen der Erfüllung der dieser Richtlinie unterfallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen der Betreiber. Er ist wie folgt zu berechnen:
 - a) Berechnungsgrundlage für den finanziellen Nettoeffekt sind die handelsrechtlichen Aufwendungen des Betreibers, die diesem gemäß seiner Trennungsrechnung aus der Durchführung derjenigen Beförderungsleistungen entstehen, die Gegenstände dieser Richtlinie sind (berücksichtigungsfähige Aufwendungen).
 - b) Auf die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen darf ein angemessener Gewinn in Höhe von 4,75% aufgeschlagen werden.

- c) Schließlich sind sämtliche Erträge, die der jeweilige Betreiber gemäß der Trennungsrechnung mit den von dieser Richtlinie erfassten Beförderungsleistung erzielt, abzuziehen.
 - d) Das Ergebnis ist der finanzielle Nettoeffekt.
- (4) Ein Nachweis über den finanziellen Nettoeffekt haben die Betreiber der Stadt Cuxhaven unaufgefordert spätestens bis zum 30.09. des Folgejahres vorzulegen.
 - (5) Gleichzeitig übermitteln sie bis spätestens 10 Tage nach Quartalsende die Zahlen beförderter Fahrgäste auf in den Geltungsbereich dieser Richtlinie einbezogenen Linien an die Stadt Cuxhaven.
 - (6) Mit Nachweis des finanziellen Nettoeffekts legt die Stadt Cuxhaven gegenüber dem jeweiligen Betreiber per schriftlichen Bescheid den verbindlichen Ausgleichsbetrag für das vergangene Jahr fest.

§ 9

Überkompensationsverbot

- (1) Sollten die an einen Betreiber für ein Kalenderjahr gezahlten Abschlagszahlungen den tatsächlichen finanziellen Nettoeffekt übersteigen, so muss die Überzahlung wie folgt zurückgeführt werden:
 - Während des Geltungszeitraums dieser Richtlinie ist der überschießende Betrag als Abschlagszahlung für das folgende Geschäftsjahr bei dem Verkehrsunternehmen zu belassen und mit der beantragten Abschlagszahlung des Betreibers zu verrechnen.
 - Nach Außerkrafttreten dieser Richtlinie muss der überschießende Betrag einschließlich einer Verzinsung gemäß § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG (aktuell fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB) an die Stadt Cuxhaven zurückgeführt werden.
 - Maßgeblich für die Berechnung der Zinsen ist der Tag, an dem der jeweilige Betreiber den tariflichen Verpflichtungen dieser Richtlinie nicht mehr unterliegt.
- (2) Sollte festgestellt werden, dass ein Betreiber eine zu geringe Ausgleichsleistung beantragt hat, so bleibt der Ausgleich auf dem von ihm beantragten Zuschuss

begrenzt, es sei denn er kann sinngemäß der Regelung in § 21 Abs. 4 PBefG nachweisen, dass ihm ein Festhalten an seinem Antrag nicht zugemutet werden kann.

§ 10

Sonstiges

- (1) Die Stadt Cuxhaven geht davon aus, dass der Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich etwas Anderes ergeben, schuldet die Stadt Cuxhaven den Ausgleich zuzüglich der Umsatzsteuer für den Geltungszeitraum seit Bestehen dieser Regelung.
- (2) Die Stadt Cuxhaven wird gemäß Artikel 7 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Gesamtbericht über die hier erfassten Personenverkehrsdienste veröffentlichen. Dieser Bericht muss u.a. auch Aussagen zu den begünstigten Verkehrsunternehmen und zur jeweiligen gewährten Ausgleichshöhe enthalten; auf Geheimhaltungsinteressen der begünstigten Verkehrsunternehmen kann insoweit nicht Rücksicht genommen werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinie tritt einschließlich ihrer Anlagen rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich zum 31.07.2027. Sie kann innerhalb dieser Laufzeit jeweils mit einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Richtlinie wird die Richtlinie der Stadt Cuxhaven vom 26.06.2018 über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr im straßengebundenen öffentlichen Personenverkehr der Stadt Cuxhaven aufgehoben. Alle auf deren Grundlage erlassenen Rechtsakte werden von der Stadt gekündigt oder auf andere Weise beendet.

Stadt Cuxhaven, den

21.06.2024

Uwe Santjer

Oberbürgermeister

(L. S.)

Anlagen:

1. Feststellung der im Stadtgebiet Cuxhaven einzuhaltenden Höchsttarife.
2. Antragsmuster für den Ausgleich tariflicher Verpflichtungen.
3. Anpassung der Ausgleichsprognose

Anlage 1

Feststellung der im Stadtgebiet Cuxhaven einzuhaltenden Höchsttarife gemäß § 4 der Richtlinie der Stadt Cuxhaven über die Festsetzung und den Ausgleich von Höchsttarifen für die Beförderung von Fahrgästen im straßenge- bundenen Öffentlichen Personennahverkehr

Ergänzend zur Mindest-Rabattierung nach § 7a NNVG ist im Laufe des Jahres 2024 das Cuxhaven-Ticket als Höchsttarif anzuwenden.

Cuxhaven-Ticket:

Quartals-Ticket (3 Monate)	60 €
Monats-Ticket	25 €
Wochenkarte	10 € (15 €)
Tageskarte	5 € (8 €)

Preisangaben in Klammern: Gruppenkarte

Die Gruppenkarte gilt für Familien / Gruppen mit 2 Erwachsenen und 3 zahlungspflichtigen Kindern im Alter von 6 bis 13 Jahren.

Das Cuxhaven-Ticket gilt für den angegebenen Geltungszeitraum (Tages-, Wochen-, Monats und Quartalskarte) und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Stadtgebiet mit Ausnahme der Zonen 7 und 8 des Stadtverkehrs Cuxhaven. Es gilt auch im Anruf-Sammel-Taxi (AST) im Stadtgebiet.

Anlage 2

Antrag auf Ausgleich tariflicher Verpflichtungen gemäß § 6 der Richtlinie der Stadt Cuxhaven über die Festsetzung und den Ausgleich von Höchsttarifen für die Beförderung von Fahrgästen im straßenge- bundenen Öffentlichen Personennahverkehr

Antragsteller/Unternehmen:

Für das Teilnetz oder die Linien:

Antrag für das Jahr:

Für das vorgenannte Kalenderjahr wird ein maximaler Zuschuss in Höhe von

_____ EUR (netto)

als Ausgleich für die Übernahme der tariflichen Verpflichtungen gemäß **Anlage 1**
der allgemeinen Vorschrift beantragt.

Der Zuschuss soll als Vorschuss rätierlich auf das folgende Konto überwiesen
werden:

Kontoinhaber:

Kontonummer:

BLZ:

Betreff:

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf Ausgleich tariflicher Verpflichtungen erst mit dem Nachweis des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der

tariflichen Verpflichtungen gemäß den Berechnungsvorgaben im Anhang zur VO (EG) Nr. 1370/2007 entsteht.

Der Antragsteller wird also letztendlich keinen Ausgleich über den tatsächlich nachgewiesenen finanziellen Nettoeffekt gemäß Anhang zur VO (EG) Nr. 1370/2007 erhalten können. Etwaige Überzahlungen werden mit zukünftigen Vorschüssen verrechnet, bzw. müssen an die Stadt Cuxhaven mit Zinsaufschlag zurückgeführt werden.

Verbindliche Zusicherung

Mit dem Antrag sichert der Antragsteller verbindlich zu, dass er

- die Verkehrsleistungen als Unternehmer gemäß § 3 Abs. 2 PBefG betreibt bzw. betreiben wird;
- die in **Anlage 1** der allgemeinen Vorschrift der Stadt Cuxhaven festgelegten Höchsttarife gegenüber Fahrgästen nach Art, Umfang, Fahrkartensortiment und Tarifzonenregelung verbindlich anerkennen oder anwenden und eine entsprechende Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 Abs. 1 PBefG einholen wird;
- mit seinem eigenwirtschaftlichen Antrag auf Genehmigung oder Erweiterung der Verkehrsleistung gemäß § 8 Abs. 1a PBefG der Genehmigungsbehörde verbindlich zusichern wird, dass die Verkehrsleistungen im Stadtgebiet Cuxhaven während der Laufzeit der Liniengenehmigungen den Anforderungen des Nahverkehrsplans des Landkreises Cuxhaven entsprechen werden;
- seine Genehmigungsanträge für von diesem Antrag erfassten Verkehrsleistungen maximal bis einschließlich zum 31.07.2027 stellen wird;
- die Regelungen der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007, insbesondere die Vorgaben zur Trennungsrechnung, bei der Berechnung und bei dem Nachweis des finanziellen Nettoeffekts einhalten wird;
- er den finanziellen Nettoeffekt gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 jährlich von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer prüfen und von diesem bestätigen lässt, dass sämtliche Regeln des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 eingehalten wurden und kein Ausgleich über den finanziellen Nettoeffekt hinaus gewährt wurde.
- sich mit diesem Antrag verpflichtet, quartalsmäßig die Ergebnisse der automatischen Fahrgastzählung in einem marktüblich maschinenlesbaren Format der Stadt

Cuxhaven sowie spätestens 28 Monate vor dem Auslaufen der genehmigten Verkehrsleistungen, sämtliche für eine Vergabe der Verkehrsleistungen wesentlichen Informationen im Sinne des Art. 4 Abs. 8 der VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Verfügung zu stellen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Zusicherungen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB (Subventionsbetrug) sein können.

Unterschrift des Antragstellers

Ort, Datum

Anlage 3

Anpassung der Ausgleichsprognose gemäß § 6 (5) der Richtlinie der Stadt Cuxhaven über die Festsetzung und den Ausgleich von Höchsttarifen für die Beförderung von Fahrgästen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr

Bei Kostensteigerungen, die zur Anpassung der Ausgleichsprognose führen, ist die nachfolgende Tabelle zu verwenden, um die prozentuale Erhöhung zu ermitteln. In der Spalte „Steigerung“ sind die Erhöhungen im Vergleich zum Vorjahr zu ermitteln.

Index	Anteil (%)	Steigerung (%)	Anmerkung
Lohn AVN	70		AVN Tariflohn Tabelle 4 Stufe 1; inkl. Einmalzahlungen
Diesel	15		GENESIS-Tabelle: 61241-0004 Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen) GP09-1920260052, Dieselmotorkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher
Verbraucherpreise	15		GENESIS-Tabelle: 61111-0002 Statistisches Bundesamt, Genesis-Online Verbraucherpreisindex: Deutschland, Jahr, Monate, Verbraucherpreisindex insgesamt
Index Gesamt			